

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB

1. Entsprechenserklärung gem. § 161 Abs. 1 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der GSW Immobilien AG haben am 8. Mai 2017 folgende Entsprechenserklärung nach § 161 Abs. 1 des Aktiengesetzes abgegeben:

„Vorstand und Aufsichtsrat der GSW Immobilien AG erklären, dass die GSW Immobilien AG seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Mai 2016 den Empfehlungen des DCGK in den Fassungen vom 5. Mai 2015 und vom 7. Februar 2017 mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat:

Der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 des Kodex, auch eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festzulegen und deren Berücksichtigung bei Wahlvorschlägen, ist nicht entsprochen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass eine pauschale Regelgrenze individuelle Faktoren, die eine längere Zugehörigkeit einzelner Aufsichtsratsmitglieder rechtfertigen, nicht berücksichtigt.

Der Empfehlung in Ziffer 7.1.1 des DCGK, während des Geschäftsjahres zusätzlich durch Zwischenmitteilungen oder Quartalsfinanzberichte oder in anderer geeigneter Form zu unterrichten, wurde nicht entsprochen. Die GSW Immobilien AG ist nicht verpflichtet, Quartalsmitteilungen zu veröffentlichen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass Aufwand und Nutzen einer weiteren unterjährigen Berichterstattung über die Geschäftsentwicklung neben dem Halbjahresfinanzbericht bei dem stabilen Geschäftsmodell der Gesellschaft in keinem sachgerechten Verhältnis stehen. Die Gesellschaft sieht dies daher als entbehrlich an. Die Ad Hoc-Berichterstattung der Gesellschaft nach Art. 17 Marktmissbrauchsverordnung EU-VO 596/2014 bleibt davon unberührt.

Hinsichtlich der Vorstandsvergütung (Ziffer 4.2.3 DCGK) wird vorsorglich Folgendes angemerkt:

Die Deutsche Wohnen AG hält eine Aktienmehrheit an der GSW Immobilien AG; beide Gesellschaften haben zudem einen Beherrschungsvertrag mit der GSW Immobilien AG als beherrschtes Unternehmen geschlossen, der am 4. September 2014 wirksam wurde. Vor diesem Hintergrund erhalten die Vorstände der GSW Immobilien AG, die zugleich Vorstände der Deutsche Wohnen AG oder Geschäftsführungsorgane in anderen, mit der Deutsche Wohnen AG verbundenen Gesellschaften sind, für ihre Tätigkeit bei der GSW Immobilien AG keine gesonderte Vergütung, da ihre Vergütung auf Ebene der Deutsche Wohnen AG bzw. auf Ebene der verbundenen Gesellschaft die Tätigkeiten innerhalb der gesamten Deutsche Wohnen-Gruppe berücksichtigt.

Die GSW Immobilien AG beabsichtigt, den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 auch zukünftig – mit nachfolgenden Ausnahmen und unter Hinweis auf vorstehende Anmerkung zur Vorstandsvergütung – zu entsprechen:

- Abweichend von der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 DCGK ist eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat nicht festgelegt und wird mithin auch bei Wahlvorschlägen so nicht berücksichtigt. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass eine pauschale Regelgrenze individuelle Faktoren, die eine längere Zugehörigkeit einzelner Aufsichtsratsmitglieder rechtfertigen, nicht berücksichtigt.
- Der Empfehlung in Ziffer 7.1.1 DCGK, während des Geschäftsjahres zusätzlich durch unterjährige Finanzinformationen oder in anderer geeigneter Form zu unterrichten, wird nicht entsprochen. Die GSW Immobilien AG ist nicht verpflichtet, Quartalsmitteilungen zu veröffentlichen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass Aufwand und Nutzen einer weiteren unterjährigen Berichterstattung über die Geschäftsentwicklung neben dem

Halbjahresfinanzbericht bei dem stabilen Geschäftsmodell der Gesellschaft in keinem sachgerechten Verhältnis stehen. Die Gesellschaft sieht dies daher als entbehrlich an. Die Ad Hoc-Berichterstattung der Gesellschaft nach Art. 17 Marktmissbrauchsverordnung EU-VO 596/2014 bleibt davon unberührt.

- Der Konzernabschluss wird innerhalb der gesetzlich geregelten Fristen öffentlich zugänglich gemacht, jedoch möglicherweise nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende (vgl. Ziffer 7.1.2 DCGK). Aufgrund der erforderlichen zeitlichen Abläufe für eine sorgfältige Erstellung von Abschlüssen und Unternehmensberichten können frühzeitigere Veröffentlichungstermine derzeit noch nicht verbindlich dargestellt werden.

Berlin, im Mai 2017

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand“

2. Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden

Corporate Social Responsibility

Von Unternehmen wird heute mehr noch als vor Jahren erwartet, ihre Rolle als guter Unternehmensbürger (Good Corporate Citizenship) wahrzunehmen und sich im Rahmen einer Corporate Social Responsibility sozial und kulturell zu engagieren. Auch die GSW Immobilien AG mit ihrer mehr als 90-jährigen Tradition bekennt sich zu dieser Verantwortung.

Das traditionelle Bekenntnis zum Standort Berlin gehört ebenso zu den Grundwerten des Unternehmens wie die nachhaltige soziale Verantwortung.

Die GSW Immobilien AG legt zudem besonderen Wert auf einen schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen und auf ein ökologisch verträgliches Wirtschaften. Weitere Einzelheiten zur Nachhaltigkeitsstrategie des Konzerns sind im Nachhaltigkeitsbericht der Deutsche Wohnen SE dokumentiert.

Compliance und Risikomanagement

Compliance und Risikomanagement sind Bestandteile des internen Kontrollsystems.

Compliance umfasst die Umsetzung und nachhaltige Einhaltung der Grundsätze und Regeln verantwortungsbewusster Unternehmensführung. Dies sind die gesetzlichen Bestimmungen, die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex sowie die unternehmensintern vorgegebenen Prozessabläufe und Verhaltensregeln. Management, Mitarbeiter und Geschäftspartner werden bedarfsgerecht über relevante rechtliche Rahmenbedingungen sowie Folgen von Verstößen gegen Insidervorschriften informiert.

Aufgabe des Risikomanagements ist die kontinuierliche Identifikation und Bewertung von Risiken für die Vermögenswerte, Ertragsaussichten und die öffentliche Wahrnehmung des Unternehmens auf Basis einer definierten Risikostrategie. Das bestehende konzernweite Risikomanagementsystem wird kontinuierlich an aktuelle Entwicklungen angepasst und fortlaufend auf seine Funktionsfähigkeit überprüft. Das Risikomanagementsystem der GSW Immobilien AG ist im Lagebericht dargestellt.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsratsplenum und dem Prüfungsausschuss regelmäßig über das Risikomanagement und die Compliance.

Angaben gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB

Die GSW Immobilien AG ist als Tochtergesellschaft der Deutsche Wohnen SE in deren Konzern eingebunden. Daher wird ein über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehendes eigenständiges Diversitätskonzept für die Zusammensetzung von Aufsichtsrat und Vorstand für nicht erforderlich

erachtet. Im Geschäftsjahr haben sich keine Änderungen in der Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat ergeben.

3. Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise ihrer Ausschüsse

Die GSW Immobilien AG verfügt gemäß den gesetzlichen Vorgaben über eine zweigliedrige Leitungs- und Kontrollstruktur. Während der Vorstand die Geschäfte des Unternehmens führt, berät der Aufsichtsrat den Vorstand bei der Unternehmensleitung und überwacht dessen Geschäftsführung. Die Kompetenzen von Vorstand und Aufsichtsrat sind im Aktiengesetz, in der Satzung und in den Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat geregelt. Vorstand und Aufsichtsrat der GSW Immobilien AG arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.

Der Vorstand besteht derzeit aus zwei Mitgliedern, Herrn Lars Wittan (Vorstandsvorsitzender) und Frau Dr. Kathrin Wolff. Er leitet die Geschäfte der GSW Immobilien AG in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse und ist ihr gesetzlicher Vertreter. Er entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Der Vorstand erörtert mit dem Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung. Des Weiteren sorgt der Vorstand der GSW Immobilien AG für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Mit Wirksamwerden des Beherrschungsvertrages zwischen dem Großaktionär Deutsche Wohnen SE und der Gesellschaft am 4. September 2014 ist die Deutsche Wohnen SE herrschendes Unternehmen und nach Maßgabe des Beherrschungsvertrages zu Weisungen an den Vorstand berechtigt.

Auch die Fortentwicklung des Risikomanagements liegt im Verantwortungsbereich des Vorstands. Jedes Vorstandsmitglied leitet den ihm im Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Geschäftsbereich selbstständig und in eigener Ressortverantwortung. Unbeschadet dieser Geschäftsverteilung tragen die Mitglieder des Vorstands jedoch gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung.

Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt, der auch die Vergütung der Vorstandsmitglieder festlegt. Bei der Zusammensetzung des Vorstands achtet der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) und legt insbesondere für den Anteil von Frauen im Vorstand Zielgrößen fest. Dem zweiköpfigen Vorstand gehört derzeit mit Frau Dr. Kathrin Wolff ein weibliches Mitglied an.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Er wird vom Vorstand regelmäßig, zeitnah und umfassend insbesondere über grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Rentabilität und die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und ihrer Tochterunternehmen informiert. Gemäß § 8 der Satzung besteht der Aufsichtsrat aus fünf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Mitglieder sind derzeit die Herren Michael Zahn (Vorsitzender), Philip Grosse (stellvertretender Vorsitzender), Dirk Sonnberg, Helmut Ullrich sowie Frau Kirsten Kistermann-Christophe.

Als unabhängiges Aufsichtsratsmitglied mit Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und Abschlussprüfung nach § 100 Abs. 5 AktG hat der Aufsichtsrat Herrn Helmut Ullrich benannt.

Zur Steigerung der Effizienz seiner Arbeit hat der Aufsichtsrat nach der derzeit geltenden Geschäftsordnung des Aufsichtsrats Ausschüsse gebildet. Die Ausschussvorsitzenden berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit ihres Ausschusses. Die aktuell bestehenden drei Ausschüsse sind wie folgt besetzt: Mitglieder des Präsidialausschusses sind derzeit Michael Zahn (Vorsitzender), Philip Grosse sowie Dirk Sonnberg. Dem Nominierungsausschuss gehören derzeit Michael Zahn (Vorsitzender), Philip Grosse und Dirk Sonnberg an. Der Prüfungsausschuss besteht derzeit aus Helmut Ullrich (Vorsitzender), Michael Zahn sowie Philip Grosse.

Der Vorstand nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil. Er berichtet schriftlich und mündlich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen. Darüber hinaus steht der Vorstand in regelmäßigem Kontakt zu dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Dabei findet ein Austausch über jeweilige aktuelle Fragen und Entwicklungen statt. Beschlussanträge und Informationsmaterial zu den Beratungsgegenständen werden den Aufsichtsratsmitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen zur Tätigkeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind im Bericht des Aufsichtsrats und im Corporate Governance Bericht enthalten.

4. Festlegungen nach § 76 Abs. 4 AktG und § 111 Abs. 5 AktG (Frauenanteil)

Der Aufsichtsrat hatte im August 2015 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Zielgröße von 16,7 % und für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße von 0 %, beide mit der Zielerreichungsfrist 30. Juni 2017, festgelegt. Für die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands hatte der Vorstand eine Zielgröße von 0 % für den Frauenanteil festgelegt; Zielerreichungsfrist war ebenfalls der 30. Juni 2017. Sämtliche vorgenannten Zielgrößen wurden zum Fristende erreicht. Im Juli 2017 hat der Aufsichtsrat neue Zielgrößen mit der Zielerreichungsfrist 30. Juni 2022 festgelegt. Die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat beträgt danach 20 %, die Mindestzielgröße für den Frauenanteil im Vorstand wird bei Null belassen. Die bis zum Zielerreichungstichtag 30. Juni 2022 zu erreichende Zielgröße für die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands wurde mit 0 % festgelegt. Ungeachtet der festgelegten und erreichten Zielgrößen streben Vorstand und Aufsichtsrat weiter insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen bei der Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat und in weiteren Führungsebenen an.

Berlin, im März 2018

Der Vorstand der GSW Immobilien AG